

tagtron monitoring gmbh - AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand November 2025)

- 1.) Unseren Liefergeschäften, auch allen Folgegeschäften, liegen ausschließlich diese AGB zugrunde. Einkaufsbedingungen des Bestellers verpflichten uns nicht. Für Geschäfte mit Verbrauchern gelten die AGB unter Berücksichtigung der Abweichungen gemäß Punkt 16. Mangels schriftlichen Einspruches innerhalb von drei Tagen gelten die Bedingungen einer von uns übermittelten Auftragsbestätigung als vom Besteller vollinhaltlich angenommen.
- 2.) Unsere Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Alle Aufträge und Vereinbarungen, sowie durch Vertreter gemachte Zusagen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall unserer schriftlichen Bestätigung. Unsere technischen Angaben und Beschreibungen des Liefergegenstandes sind unverbindlich und gelten nur annähernd.
- 3.) Unsere Entgelte verstehen sich ab unserem Standort in Mödling. Zu den üblicherweise ohne Umsatzsteuer angebotenen und ausgewiesenen Entgelten kommt jeweils die Umsatzsteuer. Die Verpackung wird nicht zurückgenommen.
- 4.) Alle Liefer- (Leistungs)termine und Liefer- (Leistungs)fristen sind ungefähr. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung/Leistung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Bereits erbrachte Teilleistungen sind vom Besteller abzunehmen und zu bezahlen. Teillieferungen (Leistungen) und Teilrechnungslegung sind zulässig, wobei solche vom Besteller zu den festgelegten Zahlungskonditionen zu bezahlen sind. Sollte eine vom Besteller uns gesetzte Nachfrist ohne unser Verschulden nicht eingehalten worden sein, ist ein Rücktrittsrecht des Bestellers ausgeschlossen. Dieser kann frühestens zwei Monaten nach Überschreiten des ursprünglichen Liefertermines vom Vertrag zurücktreten.
- 5.) Der Versand unserer Ware erfolgt ab unserem Standort Mödling auf Gefahr des Bestellers, und zwar auch dann, wenn die Fracht und andere Kosten zu unseren Lasten gehen. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Frachtführer etc. auf den Besteller über. Die Auswahl des Transporteurs steht uns, mangels anderer Vereinbarung im Einzelfall, frei. Die Ware wird von uns gegen Transportschäden nur über schriftliche Anweisung und auf Rechnung des Bestellers versichert. Nur nach Österreich, Deutschland und Südtirol erfolgen unsere Lieferungen mangels anderer Vereinbarung im Einzelfall frei Haus. Nimmt der Besteller die Ware nicht ab, können wir nach Setzung einer 14-tägigen Frist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Wir sind berechtigt, entweder ohne Schadensnachweis 25 Prozent der vereinbarten Auftragssumme oder Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Eine Warenrücksendung durch den Besteller bedarf unserer schriftlichen Zustimmung und erfolgt diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Bei jeder Rücksendung sind Lieferschein- und/oder Rechnungsnummer anzuführen.
- 6.) Für allfällige Forderungen des Bestellers gegen uns stehen demselben Verzugszinsen nur in Höhe von maximal 3 % über dem Basiszinssatz der ÖNB zu.

- 7.) Unsere Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig. Andere Ziel- oder Skontovereinbarungen werden gesondert vermerkt. Ausschließlich fristgerechte vollständige Barzahlung berechtigt gegebenenfalls zu einem Skontoabzug. Bei Ratenzahlungsvereinbarung tritt bei Verzug auch mit nur einer Rate Terminverlust ein. Es werden dann alle unsere offenen Forderungen zur Gänze fällig. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aus welchen Gründen immer zurückzuhalten oder gegen unsere Forderungen eine Aufrechnung zu erklären. Soweit dem Besteller im Falle einer Lieferung oder Leistung ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich unseres Entgeltes zustehen sollte, ist dieses jedenfalls mit der Höhe des Deckungskapitals der angemessenen Verbesserungskosten beschränkt.
- 8.) Bei sonstigem Ausschluss aller Ansprüche ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware oder die erbrachten Werkleistungen unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder einer Fertigstellungsanzeige unsererseits zu überprüfen und festgestellte Mängel unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes in detaillierter Weise anzuzeigen. Ebenso müssen später hervorgekommene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich angezeigt werden. Die Gewährleistungsfrist bei beweglichen Sachen beträgt sechs Monate. Die Beweislast, dass ein von uns zu vertretender Mangel bei Ablieferung vorgelegen hat, trifft den Besteller. Nach unserer Wahl können wir Gewährleistungsansprüche derart erfüllen, dass der Mangel behoben oder durch eine mangelfreie Ware ersetzt oder eine angemessene Preisminderung gewährt wird, insbesondere wenn eine Behebung nicht oder nach unserem Standpunkt nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Für Folgeschäden, die im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall auftreten, etwa nach bereits stattgefundener Verarbeitung, kommen wir nicht auf. Hinsichtlich der Eignung der gelieferten Ware leisten wir ausschließlich Gewähr dafür, dass diese im Sinne unserer Bestimmungen und Vorschriften verwendbar ist. Eine Überprüfung durch uns, ob die bestellten Waren für einen bestimmten Verwendungszweck geeignet sind, ist nicht und zwar auch nicht als vertragliche Nebenpflicht, geschuldet. Nur solche Eigenschaften gelten als zugesichert, bei denen dies durch uns ausdrücklich schriftlich erfolgt. Handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen in Abmessung, Ausstattung, Material und dergleichen berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Veränderungen an unseren Waren durch den Besteller oder seinen Leuten führen zu einem vollständigen Haftungsausschluss uns gegenüber. Eine Haftung unsererseits für Schäden, die ihre Ursache im vom Besteller verwendeten Material haben, ist ausgeschlossen.
- 9.) Bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie unserer gesamten aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller herrührenden Forderungen, einschließlich Nebenforderungen, bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Bekanntgabe des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung schon jetzt als an uns abgetreten und sind wir jederzeit befugt, den Käufer von dieser Abtretung zu verständigen. Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt ergebenden Pflichten, wird die gesamte aushaftende Forderung sofort fällig. Wir sind jedenfalls berechtigt, die Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Sachen auch ohne Vertragsrücktritt zu verlangen und diese beim Besteller abzuholen, wobei der Besteller auf die Geltendmachung einer Zurückbehaltung verzichtet.
- 10.) Im Falle der Weiterveräußerung von unseren Produkten durch den Besteller ist eine solche nur mit der Original-Bezeichnung gestattet. Dem Besteller ist im Übrigen eine Verwendung unserer Marken und/oder Produktbezeichnungen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

- 11.) Alle Schadenersatzansprüche uns gegenüber sind ausgeschlossen, und zwar ohne Rücksicht darauf, aus welchem Rechtsgrund sie hergeleitet werden, insbesondere auch wegen Vertragsverletzung und bei Vertragsabschluss aber auch gemäß den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, welche durch einen Fehler der Ware entstanden sind, wobei vor allem Ansprüche auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder entgangener Gewinn und dergleichen zur Gänze ausgeschlossen sind, es sei denn, dass uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Beweislast für einen solchen Verschuldensgrad trifft den Besteller. (Schaden-) Ersatzansprüche umfassen in jedem Fall ausschließlich die reinen Schadensbehebungskosten, nicht aber auch Nebenforderungen, Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder dergleichen. Sie verjähren - sofern nicht früher eine Verjährung eintritt - spätestens zwei Jahre nach erfolgter Lieferung. Alle Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche gegen uns sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Rückgabe oder Umtausch von bestellter und gelieferter Ware ist nicht möglich. Sollte eine Ware aus dem aktuellen Lieferprogramm in unbeschädigter Originalverpackung an uns zurückgesendet werden, steht es uns frei, die Ware gegen Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von zumindest 20 % des Warenwertes, zurückzunehmen oder auf Gefahr und Kosten des Bestellers zu verwahren oder an diesen zurück- zusenden.
- 12.) Allfällige von uns erstellten Entwürfe, Planungen und sonstige Unterlagen sind unser alleiniges Eigentum und dürfen vom Besteller nicht verwendet oder dritten Personen zugänglich gemacht werden.
- 13.) Alle Urheberrechte an den vertriebenen Softwarelösungen (Programme, Programmdokumentationen etc.) bleiben in unserem Eigentum. Der Kunde erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware zu verwenden. Der Kunde erhält ein Nutzungsrecht (Lizenzrecht) an der Software (Nutzung des Feuchtemonitorings); eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, Veräußerung, Weitergabe und/oder Zurverfügungstellung durch den Kunden wird ausdrücklich untersagt. Jede Verletzung der Urheberrechte zieht Unterlassungs-, Abwehr- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist. Für die Software gilt zudem die übermittelte Lizenzvereinbarung.
- 14.) Wertsicherung bei jährlich zu entrichtenden Kosten: Im Hinblick auf dauerhaft bezogene Leistungen, für die eine jährliche Gebühr für die Nutzung zu entrichten ist, wird Wertbeständigkeit wie folgt vereinbart.

Die vereinbarte Jahresgebühr wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2020 oder sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, einen an seine Stelle tretenden Index wertbezogen. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses endgültig verlautbarte Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten nach oben oder unten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Alle Veränderungsraten sind auf eine Dezimalstelle zu berechnen. Die Indexzahl, die zur Überschreitung nach oben oder unten geführt hat, bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

- 15.) Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag zwischen dem Besteller und uns ergebenden Streitigkeiten, insbesondere auch über seine Gültigkeit, ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Mödling. Erfüllungsort ist Mödling. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich

österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechts Anwendung. Die Vertragssprache ist mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ausschließlich Deutsch. Daran ändert es auch nichts, wenn wir im Einzelfall in anderen Sprachen vor oder nach dem Vertragsschluss korrespondieren oder Informationen austauschen.

16.) Sondervorschriften bei Verbrauchergeschäften

Für Verbrauchergeschäfte gilt abweichend zu den obigen Punkten Folgendes:

Punkt 2.: Satz 1 und 3 gelten nicht. Angebote, Preislisten und Kostenvoranschläge sind gegenüber Verbrauchern verbindlich. Gleiches gilt für technische Beschreibungen.

Punkt 3.: Preise sind bei Verbrauchergeschäften inklusive Umsatzsteuer angeführt.

Punkt 4.: Satz 2 (Ausschluss von Schadenersatzansprüchen) gilt nicht.

Punkt 5. gilt nicht.

Punkt 6.: Es gelten Verzugszinsen von 4% per anno.

Punkt 7.: Vorletzter Satz (Aufrechnungsverbot) gilt nicht.

Punkt 8. gilt nicht. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Punkt 11 gilt nicht. Es gelten die gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen.

Punkt 13.: Satz 1 gilt nicht.

17.) Widerrufsrecht für Verbraucher gemäß § 11 FAGG

Verbraucher im Sinne des KSchG haben das Recht von einem Fernabsatzvertrag oder einem außerhalb der Geschäftsräume des Unternehmers geschlossenen Vertrag – sofern keine gesetzliche Ausnahmeregelung greift – binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Die Widerrufsfrist beginnt bei Kaufverträgen und sonstigen auf den entgeltlichen Erwerb von Waren gerichteten Verträgen, mit dem Tag, an dem der Kunde oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen hat.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, hat dies der Kunde mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) den Widerruf zu erklären. Der Kunde kann dafür das auf der Website von tagtron bereitgestellte Muster Formular Verbraucher verwenden. Die Verwendung des Muster-Widerrufsformulars ist jedoch nicht vorgeschrieben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

Kommt tagtron der Informationspflicht gemäß § 4 Abs 1 Z 8 FAGG nicht nach, verlängert sich die Widerrufsfrist des Verbrauchers um 12 Monate. Holt tagtron die Informationserteilung innerhalb dieser Frist nach, so endet die Widerrufsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Information über das Widerrufsrecht erhalten hat.

Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, so hat er die empfangene Ware unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 Tagen ab Abgabe der Rücktrittserklärung an tagtron zurückzustellen. Die Frist ist gewahrt, wenn der Kunde die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absendet. Der Kunde hat die unmittelbaren Kosten der Rücksendung selbst zu tragen.

Lizenzvereinbarung für Softwarelösungen (Monitorix Feuchtemonitoring System)

1. Lizenzgewährung

1.1 Vorbehaltlich der Zahlung der gültigen Lizenzgebühren und dem Annehmen der Lizenz durch den Lizenznehmer gemäß den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages, gewährt tagtron monitoring gmbh („tagtron“) dem Lizenznehmer eine nicht-exklusive und nicht-übertragbare Lizenz auf unbegrenzte Zeit zur Benutzung des Softwareprodukts sowie der begleitenden Dokumentation gemäß Lizenzschlüssel von tagtron.

1.2 Der Lizenznehmer stimmt zu, dass das Softwareprodukt nicht verkauft, sondern lediglich gemäß Berechtigungscode lizenziert ist, was bedeutet, dass der Lizenznehmer nicht Eigentümer des Softwareprodukts oder eines Teils des Softwareprodukts oder sonstiger im Softwareprodukt eingebundener Software von Fremdanbietern ist. Dem Lizenznehmer ist es lediglich gestattet, das Softwareprodukt gemäß den Bestimmungen dieses Lizenzvertrages zu benutzen.

1.3 Die Bestimmungen dieser Vereinbarung gelten auch für zukünftig ausgefolgte Updates für die Software. Mit Zustandekommen dieses Lizenzvertrages vereinbaren Sie somit auch einen Wartungsvertrag, durch den Sie regelmäßige Updates der gelieferten Software erhalten.

2.1 Beschränkte Gewährleistung für Unternehmer

tagtron sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Lizenzprodukt entsprechend seiner Dokumentation läuft. tagtron übernimmt jedoch keinerlei vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung für eine allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Gewährleistung der Eignung für einen bestimmten Zweck). Die Software der tagtron erhält Daten, welche von einer verbauten Hardware übermittelt wurde. Diese Hardware wurde von Dritten verbaut und in Betrieb genommen. Aus diesem Grund kann tagtron keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten noch die Darstellung der realen Situation geben. Die Software der tagtron zeigt eine reine grafische Aufbereitung der übermittelten Werte an. tagtron übernimmt zudem keine Gewährleistung, dass das Softwareprodukt den Anforderungen des Lizenznehmers gerecht wird oder in Verbindung mit vom Lizenznehmer ausgesuchter Hardware oder Software läuft oder dass es sicher, fehlerfrei und ohne Störungen läuft. tagtron sichert dem Lizenznehmer zu, dass das Softwareprodukt bei Lieferung/Download nach österreichischem Recht keine Copyrightrechte, Patentrechte oder andere Rechte am geistigen Eigentum verletzt.

2.2 Haftungsbeschränkungen für Unternehmer

Ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernimmt tagtron keine Haftung für Schäden, einschließlich Schäden aufgrund entgangener geschäftlicher Gewinne, Betriebsausfällen, Verlust von Daten jeder Art, Produktionsausfällen, Folgeschäden oder andere Schäden, die aus der Benutzung oder dem Unvermögen der Benutzung des Softwareprodukts herrühren, selbst wenn tagtron auf die Möglichkeit solcher hingewiesen wurde, gleich auf welchem Rechtsgrund der Schadenersatzanspruch begründet wird. Sollte der Lizenznehmer den Anspruch darauf stützen, dass das Softwareprodukt zu einem Schaden aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch tagtron geführt hat, liegt die Beweislast für die behauptete grobe Fahrlässigkeit oder den Vorsatz beim Lizenznehmer. Auf keinen Fall übersteigt die Gesamthaftung von tagtron, für sämtliche schadenersatzrechtlichen Ansprüche den Betrag, den der Lizenznehmer für die Software bezahlt hat.

3. Gewährleistung für Verbraucher

3.1 tagtron leistet Gewähr dafür, dass die Software im Sinne der Dokumentation nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der Lieferung mängelfrei und brauchbar ist, ohne jedoch allen denkbaren Anwendungsbedingungen zu genügen. Sie nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine Entwicklung von fehlerfreier Software möglich ist. Dies gilt in besonderem Maße hinsichtlich Virenbekämpfung, da Viren, Trojaner, Würmer und vergleichbare Programme kursieren können, die zum Teil speziell zur Umgehung von Virenschutzprogrammen entwickelt werden.

3.2 Die Software der tagtron erhält Daten, welche von einer verbauten Hardware übermittelt wurde. Diese Hardware von Dritten verbaut und in Betrieb genommen. Aus diesem Grund kann tagtron keine Gewähr für die Richtigkeit der Daten noch die Darstellung der realen Situation geben. Die Software der tagtron zeigt eine reine grafische Aufbereitung der übermittelten Werte an.

3.3 tagtron leistet keine Gewähr dafür, dass die Software allen Ihren Anforderungen entspricht, noch dass die in der Software enthaltenen Funktionen ununterbrochen und fehlerfrei in allen von Ihnen gewünschten Kombinationen mit beliebigen Daten, Programmen, mobilen Applikationen und EDV-Systemen eingesetzt werden kann, noch dass durch die Beseitigung von Softwarefehlern das Auftreten anderer Softwarefehler ausgeschlossen wird.

3.4 Weiters übernimmt tagtron keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, Transportschäden, Betriebssystemfehler, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter oder Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger zurückzuführen sind.

3.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne unsere schriftliche Einwilligung Sie selbst oder ein Dritter an der Software Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Für Software, die geändert, erweitert oder beschädigt, oder die unter anderen als den vertraglich vereinbarten Nutzungsbedingungen eingesetzt wurde, übernimmt tagtron keine Gewähr, es sei denn, dass die Änderung, Erweiterung oder Beschädigung für den Mangel nicht ursächlich war.

3.5 Allfällige Mängel der Software sind unverzüglich nach Erkennbarkeit schriftlich mitzuteilen. Die Gewährleistungsfrist beträgt einvernehmlich für Verbraucher zwei Jahre.

4. Dauer und Beendigung

4.1 Dieser Lizenzvertrag tritt mit Anschluss des Gerätes und Meldung von diesem, somit mit der ersten Benutzung der Software durch den Lizenznehmer in Kraft und wird für die Dauer von 12 Monaten abgeschlossen.

4.2 Aus wichtigem Grund kann der Vertrag von jedem Vertragspartner mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

4.3 Der Lizenzvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht bis spätestens 3 Monate vor Ende der Laufzeit schriftlich von einer der Vertragsparteien aufgekündigt wird.

4.4 Bei einer Beendigung verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Software an tagtron zurückzugeben sowie alle Kopien des Softwareprodukts von den Systemen des Lizenznehmers zu entfernen, das Softwareprodukt nicht weiter zu benutzen und das Softwareprodukt einschließlich der gesamten Dokumentation zu vernichten.

4.5 Die Beendigung entbindet den Lizenznehmer nicht von den Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen (z.B. aufgelaufenen Gebühren), die noch zu leisten sind.

5. Eigentumsrechte und Beschränkungen

5.1 Verfügungsrecht, Eigentumsrecht sowie das Recht an geistigem Eigentum über und an dem Softwareprodukt verbleiben bei tagtron. Der Lizenznehmer erkennt diese Rechte an und wird sie nicht gefährden, beschränken oder in sonstiger Weise das Eigentumsrecht oder andere Rechte von tagtron im Hinblick auf das Softwareprodukt stören.

5.2 Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt weder verbreiten noch an Dritte weitergeben, sowie das Softwareprodukt weder im Ganzen noch in Teilen kopieren, übersetzen, umarbeiten, dekompileieren, disassemblieren oder ändern. Der Lizenznehmer darf das Softwareprodukt noch Teile des Softwareprodukts an Dritte verpachten oder vermieten ohne die vorherige ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von tagtron einzuholen.

6. Keine Garantien

tagtron garantiert weder, dass die Software unterbrechungsfrei arbeiten wird, noch dass sie frei von Defekten sein wird, noch dass sämtliche entdeckte Defekte behoben werden. Sämtliche Software und Dokumentation wird ohne Garantie geliefert. tagtron garantiert nicht ihre Marktgängigkeit oder ihre Eignung für einen bestimmten Zweck. Hinsichtlich Gewährleistung und Haftung ist auf die obigen Bestimmung zu verweisen.

7. Kein Verzicht

Die Unterlassung einer Partei, Recht gem. dieser Vereinbarung durchzusetzen, oder gegen die andere Partei im Falle irgendeiner Verletzung dieser Vereinbarung Maßnahmen einzuleiten, wird nicht als Verzicht hinsichtlich der nachträglichen Durchsetzung der Rechte oder der nachfolgenden Maßnahmen im Fall zukünftiger Verletzungen angesehen.

8. Wertbeständigkeit

Es wird Wertbeständigkeit gemäß Punkt 14 der AGB vereinbart.

9. Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit

Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Mödling.

10. Schlussbestimmungen

Sollte irgendeine Bedingung dieser Vereinbarung von irgendeinem zuständigen Gericht für ungültig erklärt werden, so hat eine derartige Erklärung keinerlei Auswirkung auf die restlichen Bedingungen dieser Vereinbarung. Die ungültige Klausel soll durch eine wirtschaftlich und rechtlich gültige Klausel ersetzt werden, die dem Sinn der ungültigen Klausel entspricht. Jede Abmachung, Änderung oder Ergänzung dieses Lizenzvertrages wird als unwirksam erachtet und bedarf der Schriftform sowie der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch tagtron, dies gilt auch für das Abgehen von dieser Formvorschrift.

Wenn Sie mit den Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung nicht einverstanden sind, kommt ein Vertrag zwischen uns nicht zustande und dürfen Sie die Software weder installieren noch in Betrieb nehmen. Führen Sie dennoch eine Installation und/oder Inbetriebnahme durch, so erklären Sie damit Ihr Einverständnis mit den Lizenzbedingungen.

Für Nichtverletzung von Rechten wird unten Gewähr geleistet.